



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Landesversorgungsrücklagegesetzes

-

Federführend ist der Minister für Finanzen und Energie

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesversorgungsrücklagegesetzes

A Problem

Die Änderung des § 14a BBesG im Rahmen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 (BGBl. I, S. 3926) macht eine Anpassung des Landesversorgungsrücklagegesetzes erforderlich.

B Lösung

Änderung des Landesversorgungsrücklagegesetzes

C Alternativen

Keine

D Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten entstehen bereits durch § 14a BBesG, Änderung des LVersRG verursacht keine zusätzlichen Kosten.
2. Der Verwaltungsaufwand ist im Vergleich zum bisherigen Recht geringfügig, er kann aus den vorhandenen Personal- und Sachmitteln abgedeckt werden.
3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft bestehen nicht.

E Federführung

Federführend ist das Ministerium für Finanzen und Energie.

**Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Landesversorgungsrücklagegesetzes
Vom 2002**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesversorgungsrücklagegesetz vom 18. Mai 1999 (GVObI. Schl.-H. S. 113) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 14a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ und das Wort „Versorgungsanpassungen“ durch das Wort „Versorgungsausgaben“ ersetzt.
2. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 14a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ wird durch die Angabe „§ 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Die Jahreszahl „2014“ wird durch die Jahreszahl „2018“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2002

H e i d e S i m o n i s
Ministerpräsidentin

C l a u s M ö l l e r
Minister für Finanzen und Energie

K l a u s B u ß
Innenminister

Begründung zur Änderung des Landesversorgungsrücklagegesetzes

Zu Artikel 1:

a) Zu Nummer 1.:

Folgeänderungen zu Artikel 8 Nr. 2 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 (BGBl. I, S. 3926). Die dortigen Änderungen des § 14a BBesG stellen die wirkungsgleiche und systemgerechte Übertragung der Rentenreformmaßnahmen sicher. Um im Zeitraum der 1. Stufe der Übertragung der Rentenreform (Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge bei den allgemeinen Anpassungen) eine Doppelbelastung der Aktiven und Pensionäre zu vermeiden, wird mit der Einfügung eines neuen Abs. 2a beim § 14a BBesG für den Zeitraum der Niveauabflachung der Versorgung (acht allgemeine Anpassungen) der weitere Aufbau der Versorgungsrücklage ausgesetzt und erst anschließend bis zum Jahre 2017 fortgeführt. Der Versorgungsrücklage des Landes sind aber während der auf den 31.12.2002 folgenden acht Anpassungen weiterhin die Unterschiedsbeträge zuzuführen, die sich aus den verminderten zu den nicht verminderten Anpassungen auf Grund der Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze 1999 und 2000 ergeben (Mitnahme des Basiseffekts).

Um zugleich auch den Aufbau der Versorgungsrücklage zu stärken, wird mit der neuen Regelung des § 14 Abs. 3 BBesG angeordnet, dass der Versorgungsrücklage bis zum Ende des Jahres 2017 der Unterschiedsbetrag gegenüber den nicht nach § 69e des BeamtVG verminderten Anpassungen in Höhe von 50 v. H. zuzuführen ist. Mit der Zuführung zur Versorgungsrücklage wird zudem erreicht, dass die Minderausgaben, die sich in den Versorgungshaushalten aus dem abgeflachten Anstieg der Versorgungsbezüge ergeben, zu einem erheblichen Teil für die Zukunftssicherung genutzt werden.

b) Zu Nummer 2.:

Folgeänderung zu Artikel 8 Nr. 2 des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 (BGBl. I, S. 3926).

Damit auch zukünftig bei der Verwendung des Sondervermögens sichergestellt ist, dass eine Entnahme erst nach Abschluss der Zuführungen zum Sondervermögen möglich ist, muss der Zeitpunkt der frühestmöglichen Entnahme angepasst werden.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.